



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 14. November 2021

<  
**Kommunikationsdesign**  
**Jan-Frederik Stieler**  
Dipl.-Designer (FH)

Barkhausstraße 15  
64289 Darmstadt

Fon 06151 7894663  
Fax 06151 7894664  
Funk 0179 7130455

[kontakt@janstieler.de](mailto:kontakt@janstieler.de)  
[www.janstieler.de](http://www.janstieler.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	02
2. Urheberrecht und Nutzungsrechte	03
3. Vergütung	05
4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten	07
5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme	08
6. Eigentumsvorbehalt	09
7. Digitale Daten	10
8. Korrekturen, Produktionsüberwachung und Belegmuster bei Designleistungen	11
9. Gewährleistung	12
10. Haftung	13
11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen	15
12. Schlussbestimmung	16

## 1. Allgemeines

### 1.1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Vereinbarungen und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und »Kommunikationsdesign Jan-Frederik Stieler«, folgend »Designer« genannt, ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende, Bedingungen enthalten.

### 1.2

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn der Designer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggeber den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

### 1.3

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Designer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 1.4

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Designer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesen hier genannten AGB schriftlich niedergelegt.

### 1.5

Der Vertrag kommt, und somit auch die Annerkennung der AGB, mit der schriftlichen Angebotsbestätigung durch den Auftraggeber oder mit der ersten Erfüllungshandlung durch den Designer zustande.

**2.1**

Jeder des Designers erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

**2.2**

Alle Entwürfe und digitale Daten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Designer insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.

**2.3**

Die Entwürfe und digitale Daten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt eine branchenübliche Vergütung als vereinbart. Hierfür kann als Grundlage der Tarifvertrag eines Branchenverbandes herangezogen werden.

**2.4**

Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches, regionales und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Designer. Erweiterte Nutzungsrechte können erworben werden.

**2.5**

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

**2.6**

Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadensersatz. Ohne Urheber-Nachweis kann der Designer 100 Prozent der vereinbarten Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

### 2.7

Der Designer ist generell berechtigt, Firmennamen seiner Kunden als Referenzen zu veröffentlichen, alle Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden

Sollte eine Veröffentlichung nicht erwünscht werden, muss dies ausdrücklich schriftlich mitgeteilt werden.

### 2.8

Vorschläge und Weisungen des Auftraggeber oder seiner/ihrer Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

**3. Vergütung****3.1**

Die Vergütung für die Entwürfe, digitale Daten und Einräumungen der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der Stundenpreisliste, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge.

**3.2**

Alle Preisangebote werden in €/EUR angeboten und sind Nettobeträge. Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 2 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Es werden ausschließlich Rahmenpreise angeboten:

<b>Leistungsart</b>	<b>Stundensatz</b>	
Beratung	90,00	
Kontakt, Briefing	75,00	
Konzeption	90,00	
Projektmanagement	75,00	
Kreation/Artdirektion	90,00	
Desktoppublishing	90,00	
Druckabwicklung	75,00	
Web-Programmierung	90,00	
Fotografie	90,00	
Design - Tagessatz	650,00	beinhaltet einen 8 Std. Arbeitstag
Fotografie - Tagessatz	650,00	beinhaltet einen 8 Std. Arbeitstag inkl. eventueller Auf-, Abbau- und Fahrzeit

Festpreise gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und unter dem Vorbehalt, dass die der Festpreisvereinbarung zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Gestalterisch-künstlerische Änderungen, Korrekturwünsche und sonstige nachträgliche Änderungen müssen vom Auftraggeber gesondert vergütet werden.

### 3.3

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet abgerechnet.

### 3.4

Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Designer berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütungen für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

### 4.1

Sonderleistungen, wie beispielweise Korrekturläufe von digitalen Daten, die Drucküberwachung etc., werden nach Zeitaufwand entsprechend der Preisliste gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### 4.2

Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggeber zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

### 4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

### 4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 4.5

Bei mangelnder Qualität von Vorlagen des Auftraggebers ist der Designer dazu berechtigt, die Aufwertung dieser durch eigene oder Nachbearbeitung von Dritten ohne vorherige Anfrage an den Auftraggeber durchzuführen und die dadurch entstehenden Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen, sofern die Kosten für die Nachbearbeitung in einem vertretbaren Verhältnis zum Gesamtauftragswert stehen.

### 4.6

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.



## 5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

### 5.1

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar und zum Zeitpunkt der in der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen so zu zahlen das der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.

### 5.2

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

### 5.3

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zur Sicherstellung der Auftragsabwicklung ist der Designer berechtigt 1/3 der Gesamtvergütung vor Auftragsbeginn einzufordern.

### 5.4

Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggeber, im Einzelfall eine niedrige Belastung nachzuweisen.

### 5.4

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Designer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Designer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

### 5.4

Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderten Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter Berechnung sämtlicher Spesen angenommen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

### 6.1

An Entwürfen und digitalen Daten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrecht übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### 6.2

Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

### 6.3

Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggeber.

7.1

Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.2

Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert oder weitergeben werden.

## **8. Korrekturen, Produktionsüberwachung und Belegmuster bei Designleistungen**

### **8.1**

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.

### **8.2**

Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **8.3**

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 3 – 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, die Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

**9.1**

Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen, insbesondere auch die ihm überlassenen Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

**9.2**

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei dem Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

**10.1**

Der Designer haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

**10.2**

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggeber an Dritte erteilt werden, übernimmt der Designer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit der Designer kein Auswahlverschulden trifft. Der Designer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

**10.3**

Sofern der Designer selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihr zustehende Gewährleistungs-, Schadenseratz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nachlieferung an den Auftraggeber ab.

**10.4**

Der Auftraggeber stellt den Designer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Designer stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

**10.5**

Mit der Freigabe von Entwürfen und digitalen Daten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

**10.6**

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen entfällt jede Haftung des Designers.

**10.7**

Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet der Designer nicht.

**10.8**

Für grammatikalische Fehler in der Rechtschreibung oder sonstige inhaltliche Diskrepanzen in vom Auftraggeber angelieferten Texten übernimmt der Designer keine Haftung für fehlerhafte Endprodukte. Der Designer ist kein Lektor/Copywriter. Die Richtigstellung von angelieferten textlichen Inhalten ist alleinige Sache des Auftragsgebers.

Eine Garantie für die Korrektheit der Rechtsschreibung von Dokumenten jedweder Art kann nur durch Prüfung durch eine Lektorat gegeben werden.

Die Beauftragung eines Lektorates muss gesondert mit dem Designer vertraglich vereinbart werden.

**10.9**

Sämtliche Daten zur Druckvorstufe werden dem Auftraggeber zur Endabnahme vorgelegt und sind vom Auftraggeber auf deren Richtigkeit im Final vor dem Print zu prüfen. Der Designer ist von nachträglichen Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

**10.10**

Für sämtliche Nachforschungsaufträge durch den Auftraggeber in Form von Bildnachforschungen o.a. tritt der Designer nur als Vermittler auf. Kosten, die durch den Kauf von Bildern entstehen sind allein vom Auftraggeber zu tragen. Sämtliche Nutzungsrechte an den Bildern unterliegen der Verantwortung des Auftraggeber. Der Zeitaufwand für Nachforschungsaufträge ist dem Designer durch den Auftraggeber zu vergüten.

**10.11**

Für lizenzfreie Bilder, die der Designer auf Anweisung des Auftraggeber für Printprodukte verwenden soll übernimmt der Designer keine Haftung bezüglich der Richtigkeit der Lizenzfreiheit, speziell im Fall einer Web-Nachforschung. Sämtliche eventuelle Nachforderungen an Lizenzgebühren aus angeblichen lizenzfreien Bildern trägt der Auftraggeber.

## 11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

### 11.1

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

### 11.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

### 11.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.



## 12. Schlussbestimmung

### 12.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Designers.

### 12.2

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

### 12.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 12.4

Gerichtsstand ist Sitz des Designers, in diesem Fall D-64289 Darmstadt, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggeber zu klagen.